



(sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bitte das beigefügte Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" am Schluss dieses Dokuments beachten und die allfälligen weiteren Bewilligungen einholen.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Rüttenen, 4522 Rüttenen, spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

Organisator / Verein								
Verantwortliche Pe	rson	Name, Vornam Geburtsdatum: Adresse: PLZ/Ort: Tel. P: Tel. G: Mobil: E-Mail:						
Veranstaltung								
Art und Zeck der Ve staltung:	eran-							
Datum + Zeit	Am		von			bis		Uhr
	Am		von			bis		Uhr
	Am		von			bis		Uhr
	Am		von			bis		Uhr
	Am		von			bis		Uhr
Durchführungsort:								
		genaue Ortsbeze	ichnung (z.B. W	Virtschaft	slokal, Tui	rn-/ Mehrzw	veckhalle usv	w.)
		□ in einem Ge- bäude	□ in	Festhütte	e/Zelt	☐ im Fre	ien	□ im Wald
		(Zutreffendes an	kreuzen)					
(Die Einwilligung / Bewillig	gung des Grur	□ öffentlicher Grund ndeigentümer muss vorliegen.)		☐ Privatgrund				
Infrastruktur		☐ Räume (bezei	chnen):					
(zu benutzende öffentliche Einric	chtungen)	☐ Plätze / Strass		n):				
(2a bendizende onentnoie Limitatungen)		☐ Sanitäre Anlagen		☐ Trinkwasserbezug				
				□ elektrische Installationen				
		_ / 15 / 16 / 16 / 16 / 16 / 16 / 16 / 16			_ c.c.c.			
Erwartete Besuche	rzahl	☐ bis 200	☐ bis 500		☐ bis 10	000	□ über 1	000



Getränke und Speiseangebot (zutreffende ankreuzen)					
☐ alkoholfreie Getränke	□ vergorene Getränke	(Bier, Wein)	□ gebrannte W	Vasser (Schnäp	ose)
□ warme und kalte Spei- sen					
Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Ge brauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12 ^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.					er 16 Jahren gebrannten annten Was- Getränke ren Verdün- rafrecht und
Verlängerung der Öffnungszeit					
Gewünschte Verlängerung bis					
Musikalische Unterhal- tung	□ ja □ nein	Name der Band/D)J		
	Lautstärke des Konzert	tes / der Vorführung			
	unter 93 Dezibel (im Du	urchschnitt)		□ja	□ nein
	zwischen 93 - 96 Dezi	ibel		□ja	☐ nein
	zwischen 96 - 100 Dezi	ibel weniger als 3 Stur	nden	□ja	☐ nein
	zwischen 96 - 100 Dezi	ibel mehr als 3 Stunde	en	□ja	□ nein
	Einsatz von Laseranlag	gen		□ja	□ nein
Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.					
Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.					
Verkehrs- und Sicherheitskonzept					
Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.					
Sicherheitsunternehmen (im Ka	nton Solothurn zugelass	en):	□ja	☐ nein	
Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, TelNr.)					
Verantwortlicher für den Sicl (Name, Adresse und Mobil)	herheitsdienst:				
Parkplätze □ gen	nügend an Ort	☐ zusätzliche bei			
•					
Verantwortlicher für den Ver (Name, Adresse und Mobil)	kehrsdienst:				
Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen:					
			-	□ nein	
Sicherheitsmassnahmen mit	. brunuschutzexperte (ubgesprochen	□ ja	☐ nein	



Sanitatsalenst una Sicherneitsmassnahmen		
Sanitätsdienst:	□ ja	□ nein
Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, TelNr.)		
Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.		
Verantwortlicher für den Sanitätsdienst: (Name, Adresse und Mobil)		
Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst, abgesprochen:	□ja	□ nein
Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse		in unmittelbarer Um-
3, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1,	,	
Durchführung Tombola/Lotto		
Wird ein Kleinspiel (Lotto, Tombola) durchgeführt:	□ ja	☐ nein
Für die Durchführung von Kleinspielen bedarf es grundsätzlich der Bewilligung de	s AWA (Amt für W	/irtschaft und Arheit)
Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Vorausse		
	tzungen kumulativ	verfüllt sind:
 Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Vorausse wird an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolge dem Unterhaltungsanlass 	tzungen kumulativ	verfüllt sind: m Zusammenhang mit □ nein Bewilligung
Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Vorausse - wird an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet - die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen - die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolge dem Unterhaltungsanlass - die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000 nicht. Handelt es sich um eine bewilligungsfreie Kleinlotterie nach Art. 41 Abs. 2	tzungen kumulativ en in unmittelbarei	r erfüllt sind: m Zusammenhang mit □ nein
Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Vorausse - wird an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet - die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen - die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolge dem Unterhaltungsanlass - die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000 nicht. Handelt es sich um eine bewilligungsfreie Kleinlotterie nach Art. 41 Abs. 2 BGS	t zungen kumulativ en in unmittelbarei □ ja	v erfüllt sind: m Zusammenhang mit □ nein Bewilligung AWA notwendig
 Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Vorausse wird an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolge dem Unterhaltungsanlass die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000 nicht. Handelt es sich um eine bewilligungsfreie Kleinlotterie nach Art. 41 Abs. 2 BGS Gesuchunterlagen □ Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des S 	en in unmittelbaren	r erfüllt sind: m Zusammenhang mit □ nein Bewilligung AWA notwendig beanspruchten Flä-
Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Vorausse - wird an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet - die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen - die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolge dem Unterhaltungsanlass - die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000 nicht. Handelt es sich um eine bewilligungsfreie Kleinlotterie nach Art. 41 Abs. 2 BGS Gesuchunterlagen Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Sche;	en in unmittelbaren ja tandortes und der	r erfüllt sind: m Zusammenhang mit nein Bewilligung AWA notwendig beanspruchten Flä- ungsachsen;
 Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Vorausse wird an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolge dem Unterhaltungsanlass die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000 nicht. Handelt es sich um eine bewilligungsfreie Kleinlotterie nach Art. 41 Abs. 2 BGS Gesuchunterlagen □ Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Sche; □ Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, □ Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen) 	en in unmittelbaren ja tandortes und der Umleitungen, Rette gen, technische An	r erfüllt sind: m Zusammenhang mit nein Bewilligung AWA notwendig beanspruchten Flä- ungsachsen; lagen, Wasser, Ab- er Sicherheitseinrich-
 Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Vorausse wird an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolge dem Unterhaltungsanlass die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000 nicht. Handelt es sich um eine bewilligungsfreie Kleinlotterie nach Art. 41 Abs. 2 BGS Gesuchunterlagen Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1: 25'000 / Detail 1: 5'000 mit Eintrag des Sche; Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlawasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.); Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit all 	en in unmittelbaren ja tandortes und der Umleitungen, Rette gen, technische An	r erfüllt sind: m Zusammenhang mit nein Bewilligung AWA notwendig beanspruchten Flä- ungsachsen; lagen, Wasser, Ab- er Sicherheitseinrich-
 Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Vorausser wird an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolge dem Unterhaltungsanlass die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000 nicht. Handelt es sich um eine bewilligungsfreie Kleinlotterie nach Art. 41 Abs. 2 BGS Gesuchunterlagen Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1: 25'000 / Detail 1: 5'000 mit Eintrag des Sche; Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.); Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit all tungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichten 	en in unmittelbaren ja tandortes und der Umleitungen, Rette gen, technische An	r erfüllt sind: m Zusammenhang mit nein Bewilligung AWA notwendig beanspruchten Flä- ungsachsen; lagen, Wasser, Ab- er Sicherheitseinrich-
Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Vorausse - wird an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet - die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen - die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolge dem Unterhaltungsanlass - die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000 nicht. Handelt es sich um eine bewilligungsfreie Kleinlotterie nach Art. 41 Abs. 2 BGS Gesuchunterlagen Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Sche; Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlawasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.); Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit all tungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrich Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;	en in unmittelbaren ja tandortes und der Umleitungen, Rette gen, technische An	r erfüllt sind: m Zusammenhang mit nein Bewilligung AWA notwendig beanspruchten Flä- ungsachsen; lagen, Wasser, Ab- er Sicherheitseinrich-



Die	Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:				
	handlungsfähig zu sein;				
	im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;				
	die Richtigkeit der gemachten Angaben				
	Ort / Datum	Unterschrift			

Merkblatt

Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig.

Bei der Anmeldung eines Anlasses / einer Veranstaltung muss das Gesuch mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Gemeinde kann bei kleineren Anlässen / Veranstaltungen eine kürzere Eingabefrist (bspw. 14 Tage vor Beginn) akzeptieren.

Die Einwohnergemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist gemeindeintern ein Angestellter, Beamter oder eine Kommission für die Bewilligungserteilung zuständig, so ist der Gemeinderat Rechtsmittelinstanz (§ 197 Abs. 1 Gemeindegesetzt vom 16. Februar 1992; GG). Ist gemeindeintern der Gemeinderat (einzige) Bewilligungsinstanz oder soll dessen Entscheid angefochten werden, so ist das Departement Rechtsmittelinstanz (§200 Abs. 1 lit. f GG). Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 10 Tage seit schriftlicher Mitteilung des Entscheides (§202 Abs. 1 GG).

Was ist zu beachten:

Abfälle	Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: http://www.saubere-veranstaltung.ch. Ein Abfallkonzept kann verlangt werden.
Anlässe im Wald	Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung / Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Kontaktdaten unter: https://www.so.ch/verwaltung/vorklswirtschaftsdepartement/amt-fuerwald-jagd-und-fischerei/wald/freizeit-und-erholung/
Bauten , bauliche Anlagen und	Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Bau-
Terrainveränderungen	bewilligung und sind u.a. unzulässig, wenn die Interessen des Ladschafts-, Ufer- und Naturschutzes höher zu gewichten sind.
Brandschutz	Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die Schweizerischen Brandschutzvorschriften zu beachten, damit die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleistet ist. Hinweise unter: www.sgvso.ch (Downloads)
Durchführungsort	Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.

Feuerwehr	Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die zuständige Ortsfeuerwehr.
Gewässerschutz	Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer als Digitale Karte unter: http://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserschutz/
Jugendschutz	Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise unter: http://safeway.so . Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden.
Lärm, Laseranlagen	Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen – falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage – dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq vom 93 dB 1 nicht übersteigen. (Art 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Merkblatt und Meldeformular unter: http://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-learm-strahlung/laerm-erschuetterung/musikveranstaltungen/
Lebensmittel	Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt unter: https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesalk/pdf/Merkblaetter LMG/Selbstkontrolle LMK/Fuehren von Restauratsbetrieben Feste Anlaessen.pdf
Nachtruhe	Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eigehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23:00 Uhr.
Natur. Und Landschaftsschutz	In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen.
Sanitäre Einrichtungen	Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen du diese den Hygienevorschriften entsprechen.
Sanität	Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Fragen: Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn.
Verkehr, Sicherheit	Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheits- konzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zu Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdient eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Fragen beantwortet Ihnen die Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, 4702 Oensingen, 062 311 76 76 oder veranstaltungen.mail@kapo.so.ch. Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Gemeinde informiert.